

die Lex in den Ausgang seiner Regierung, also etwa ein viertel Jahrhundert nach dem Pariser Edict Hlothars zu setzen. Denn dass das Königsgesetz mit dem Edict Hlothars sich zeitlich berührte, das dürfte nach dem Obigen wohl kaum mehr anzunehmen sein.

Nachwort.

Kurz bevor mir die Correcturbogen zuzingen, erschien Herrn Geheimrath Brunners Aufsatz über das Alter der Lex Alamannorum in den Sitzungsberichten der Königl. preuss. Akademie zu Berlin. Ich hielt es nach Lage der Sache für angemessen, die obige Abhandlung in derjenigen Form, welche sie bereits im Juni v. J. besass, zur Veröffentlichung zu bringen. Auf die beiden hauptsächlichsten Differenzen, welche zwischen Brunner und mir — in der Altersbestimmung der Lex Alamannorum und in der Auffassung als Königs- und Herzogsgesetz — bestehen, einzugehen, muss ich mir hier versagen. Ich darf aber in ersterem Punkte das Verhältniss der obigen Arbeit zu der Abhandlung Brunners wohl dahin präcisieren, dass ich mich beschränkte, die äusserste Grenze für die Zurückdatierung der Lex abzustecken, während Brunner den unmittelbaren Zeitpunkt ihrer Abfassung zu gewinnen sucht. Niemand wird die grosse Wahrscheinlichkeit leugnen können, welche Brunners Aufstellungen für sich haben. Aber verkennen wird man auch nicht dürfen, wie unsicher der Boden ist, auf welchem wir mit unseren alamannischen Ueberlieferungen gerade für Lantfrids Zeit stehen.
